

## Stellungnahmen zur Offenlegung

Nach der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (Paragraph 3 Absatz 1 Baugesetzbuch) sind bis zum Abschluss der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans in der Zeit vom 13.09.2007 bis einschließlich 15.10.2007 (Paragraph 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) von drei Bürgern Anregungen eingereicht worden. Diese sind aufgrund der vielfach vorhandenen inhaltlichen Entsprechungen nachfolgend thematisch geordnet aufgeführt:

### 1 VERKEHR

- 1.1 Es wird eingewandt, dass die in Punkt 6.4 der Begründung dargelegten Ansätze zum Anteil der Kunden, welche die Einzelhandelseinrichtung mit dem PKW aufsuchen (50 %) nicht nachvollzogen werden können. Gleiches gilt für die Minderung der PKW-Bewegungen um 30 % im schalltechnischen Immissionsgutachten vom 01.06.2007. Den Annahmen käme besondere Bedeutung zu, da die Immissionswerte grenzwertig sind und fast die zulässigen Werte im Hinblick auf den Immissionsort (Grundstück der Mandantin) überschreiten.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Aus fachlicher Sicht der Stadt Heidelberg ist bei der Verkehrsmittelwahl nicht die Größe, sondern die Lage des Ziels entscheidend. Der geplante Einzelhandelsmarkt liegt im Zentrum des Stadtteils Kirchheim und ist zu Fuß, mit dem Fahrrad und mit öffentlichen Verkehrsmitteln hervorragend zu erreichen. Der angesetzte Modal-Split (Verkehrsmittelwahl) bezieht sich auf Erfahrungswerte von vergleichbaren Einzelhandelseinrichtungen. Die Leistungsfähigkeit der Parkplatzzufahrt wurde nachgewiesen und entspricht den Anforderungen.

Das vom Lärmgutachter berechnete Verkehrsaufkommen geht von einem viel höheren Pkw-Aufkommen bei der Schallausbreitung aus, als vom Marktbetreiber dargelegt und nach den allgemeinen Erfahrungen des Gutachters zu erwarten ist. Die Berechnungen des aktuellen Gutachtens (07.0518) gehen von einer mehr als 13-prozentigen Steigerung des Verkehrsaufkommens im Vergleich zum Ist-Zustand auf dem Parkplatz und im Zufahrtsbereich des Marktes aus. Diese Berechnung liegt aus Sicht und Erfahrung des Lärmgutachters auf der sicheren Seite.

Die Berechnung des Lärmgutachtens steht nicht im Gegensatz zur fachlichen Sicht der Stadt, sondern möchte Bedenken der Anwohner ausdrücklich berücksichtigen und dem Ruhebedürfnis nachkommen, in dem die Auslegung der Schallschutzmaßnahme mit einer Reserve gegenüber den geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben dimensioniert wurde.

#### Beschlussvorschlag

Die Anregung ist unbegründet, ihr wird daher nicht gefolgt.

- 1.2 Es bestehen Zweifel an der Prognoseberechnung der Fahrzeuge im Bereich der Zu- und Abfahrt: Die Rangierdauer von 1 Minute für LKW wird als unrealistisch angesehen. Ein zweiter Bürger geht von einer Rangierzeit von 15–20 Minuten anstelle von 1 Minute wie im Lärmschutzgutachten für den Anlieferverkehr aus und befürchtet, dass LKW-Anhänger auf dem Parkplatz abgestellt werden.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Nach einschlägiger Fachliteratur (z.B. Heft 192 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt) werden Rangiervorgänge mit einer Geschwindigkeit von  $\leq 5$  km/h durchgeführt. Daher kann ein LKW in einer Minute mehr als 80 m zurücklegen, so dass der Rangiervorgang durchaus in einer Minute durchgeführt werden kann.

Infolge der kurzen Dauer des Schallereignisses trägt es aber nur sehr untergeordnet zum Gesamtschallpegel an den Immissionsorten bei, so dass es nahezu vernachlässigt werden kann. Auch eine zwei- oder dreiminütige Rangierdauer würde zu keiner Erhöhung der prognostizierten Immissionspegel führen.

Die Fahrwege des LKW auf dem Grundstück werden auch erfasst, gelten aber nicht als Rangiervorgang. Als Rangiervorgang wird ein Vorgang angesehen, bei dem der LKW sehr geräuschintensiv (Druckluftbremse) ein genaues Ziel langsam rückwärts anfährt (vgl. Heft 192 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt).

**Beschlussvorschlag**

Die Anregung ist unbegründet, ihr wird daher nicht gefolgt.

- 1.3 Hinsichtlich des Ausschlusses von Fremdparkern und Fremdnutzern auf dem Parkplatz der Einzelhandelseinrichtung bestehen seitens dreier Bürger Zweifel. Es wird eine Schranke zum Ausschluss von Fremdnutzern gefordert, die von Beginn an errichtet werden sollte. Gleichzeitig soll eine Nutzung als Abstellfläche für LKW verhindert werden.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Aufgrund vergleichbarer Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags zwischen Stadt und Investor Vereinbarungen zur Unterbindung der Fremdnutzung der Stellplatzflächen durch PKW außerhalb der Ladenöffnungszeiten getroffen. Die Aufstellung von Verkaufs-, Imbissständen oder -wagen ist über die Vereinbarungen im städtebaulichen Vertrag ausgeschlossen. Generell ist es nicht im Interesse des Betreibers des Lebensmittelmarktes, dass Kundenparkplätze durch LKW belegt werden. Aufgrund der Anordnung der Stellplätze und der Begrünung ist ein Abstellen von LKW und Anhängern baulich weitgehend unmöglich. Die notwendige Anlieferung ist eingehaust.

**Beschlussvorschlag**

Die Anregung ist berücksichtigt. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

- 1.4 Es besteht die Befürchtung, dass der Ausschluss einer Nutzung außerhalb der Geschäftszeiten für den Parkplatz von Lidl für Sonderveranstaltungen (z.B. zu Kerwezeiten) aufgehoben werden könnte.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Da es sich um einen privaten Parkplatz handelt, dessen Nutzung während und außerhalb der Geschäftszeiten vertraglich geregelt wurde, ist eine anderweitige Nutzung ausgeschlossen.

**Beschlussvorschlag**

Die Anregung ist unbegründet, ihr wird daher nicht gefolgt.

**Anlage 1** zum Bebauungsplan Kirchheim „Bebauung Spinne/Ecke Heuauer Weg mit integriertem Einzelhandelsmarkt“

Prüfung der Stellungnahmen zur Offenlage

Seite 3

- 1.5 Eine Anregung setzt sich damit auseinander, dass die Grünfläche, die Stellplätze des Einzelhandelsmarktes von den Gemeinschaftsstellplätzen der Wohnnutzung getrennt werden und nicht überfahren werden können.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Die Fläche der Gemeinschaftsstellplätze für die Benutzer der Wohnungen im SO und die Stellplatzfläche für den Einzelhandelsmarkt sind räumlich und baulich durch eine private Grünfläche getrennt. Eine Überführung ist bei normalen Verkehrsverhalten nicht möglich.

**Beschlussvorschlag**

Die Anregung ist unbegründet, ihr wird daher nicht gefolgt.

- 1.6 Ein Bürger weist darauf hin, dass eine Textpassage (9.2 der Begründung) zum städtebaulichen Vertrag aus einem anderen Vorhaben entnommen wurde und im vorliegenden Fall nicht zuträfe.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Die Anlieferung für den geplanten Lidl-Markt erfolgt ausschließlich über den Heuauer Weg. Die angeführte Textpassage wird entsprechend geändert.

**Beschlussvorschlag**

Der Anregung wurde gefolgt.

## **2 LÄRM**

- 2.1 Eine Stellungnahme setzt sich damit auseinander, dass die Lärmbelastungen aus dem Verkehr auf dem Heuauer Weg und durch die neue Straßenbahnlinie nicht in das Gutachten eingeflossen seien.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Die Emissionsquellen liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und stehen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben. Aus diesem Grunde finden sie in der vorhabenbezogenen Beurteilung der Schallimmissionen keine Berücksichtigung. Hinzukommt, dass unterschieden werden muss zwischen Verkehrs- und Gewerbelärm. Die durch das Vorhaben ausgelösten Emissionen sind im Hinblick auf Gewerbe- und Verkehrslärm differenziert berücksichtigt worden. Der aus der verkehrlichen Nutzung des Heuauer Weges resultierende Verkehrslärm ist nicht auf das Vorhaben zurückzuführen.

**Beschlussvorschlag**

Die Anregung ist unbegründet, ihr wird daher nicht gefolgt.

- 2.2 In einer Einwendung wird darauf hingewiesen, dass der wartende Verkehr aufgrund des signaltechnisch gesicherten Gleiskörpers in der Immissionsbewertung nicht berücksichtigt worden sei.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Die Beurteilung der aufgrund der Signalsicherung des Gleiskörpers entstehenden Schallemissionen ist äußerst komplex. Grundlage für das Schallgutachten sind für den Bereich Straße die RLS 90 und für den Parkplatz die Parkplatzlärmstudie. Diese beiden Regelwerke, Studien sind durch unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe, -grundlagen nicht miteinander kompatibel. In der Regel werden Lichtsignalanlagen mit einem Aufschlag von + 3 dB(A) versehen, um die Schallentwicklung durch Anfahren zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um eine Anforderungsampel, welche nur im Bedarfsfall aktiviert wird. Im Falle solcher Anlagen wird in der fachlichen Praxis auf den Aufschlag verzichtet, da überwiegend der Verkehr ohne Lichtsignalsteuerung abgewickelt wird.

Die bei Ausfahrt aus dem Parkplatz aufgrund der Einmündung in eine Straße entstehenden Schallemissionen sind in der Parkplatzlärmstudie welche der Beurteilung der Parkplatzsituation zu Grunde gelegt wurde, enthalten.

Generell hat die Erfahrung gezeigt, dass Einkaufswagen und Türenschnellen bei Parkplätzen von Einzelhandelseinrichtungen pegelbestimmend sind, so dass die aus dem Leerlauf von PKW-Motoren resultierenden Schallemissionen im Tagzeitraum vernachlässigbar sind.

Nach bisherigen Erkenntnissen ist die durch die signaltechnische Sicherung der Ausfahrt entstehende Geräuschentwicklung unerheblich und durch die vorhandenen Reserven in der Lärmbeurteilung enthalten.

**Beschlussvorschlag**

Die Anregung ist unbegründet, ihr wird daher nicht gefolgt.

- 2.3 Aus Sicht einer Bürgerin besteht bei den maschinentechnischen Einrichtungen (Papierpresscontainer) der Verdacht, dass die Emissionswerte schön gerechnet wurden. Die Herstellerangaben bezögen sich nur auf die Pressung von Plastikfolie.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Es liegen keine weiteren Angaben des Herstellers zu dem verwendeten Papierpresscontainer vor. Aus Sicht des Schallschutzgutachters werden keine Anhaltspunkte gesehen, die Messwerte der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachverbandes Verkehr in Zweifel zu ziehen. Insgesamt ist der Papierpresscontainer aufgrund der geringen Schalleistung vernachlässigbar im Tagbetrieb der Anlage. Bei begutachteten Geräten im Betriebszustand konnten durch den Lärmschutzgutachter die Messwerte nachvollzogen werden. Pegelbestimmend an den gewählten Immissionsorten sind die Fahr- und Parkiergeräusche der PKW und LKW.

**Beschlussvorschlag**

Die Anregung ist unbegründet, ihr wird daher nicht gefolgt.

- 2.4 Es wird eingewandt, dass die Schlafräume im Heuauer Weg 6 im 1. und 2. OG ungeschützt gegenüber der neuen Haltestelle Kirchheim West und des Bürgerzentrums lägen. Die Bushaltestelle stelle eine erhebliche Lärmquelle dar.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Die Emissionsquellen liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und stehen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben. Aus diesem Grunde finden sie in der vorhabenbezogenen Beurteilung der Schallimmissionen keine Berücksichtigung.

**Beschlussvorschlag**

Die Anregung ist unbegründet, ihr wird daher nicht gefolgt.

- 2.5 Eine Stellungnahme setzt sich damit auseinander, dass wartende Personen (im Schutz des Lidl-Eingangs) vor allem außerhalb der Geschäftszeiten (teilweise im alkoholisierten Zustand) eine erhebliche Lärmbelästigung erzeugen.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Die angesprochene Thematik ist nachvollziehbar, kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aber nicht gelöst werden.

**Beschlussvorschlag**

Eine Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren ist nicht möglich. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

- 2.6 In zwei Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des tiefer gelegenen Lidl-Parkplatz die Höhe der Lärmschutzwand von der Oberkante Gehweg Albert-Saur-Straße bestimmt und festgesetzt werden sollte.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Die Höhe der Lärmschutzwand von zwei Metern über Geländeoberkante ergibt sich aus dem schalltechnischen Gutachten. Die Schallschutzmaßnahmen gewährleisten die Richtwerte der TA Lärm für die angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen. Das Gutachten geht dabei von dem Niveau des Lidl-Grundstücks aus. Nach Rücksprache mit dem Schallschutzgutachter ergibt sich aus einer Bemessung der Höhe der Lärmschutzwand ab Oberkante Gehweg Alfred-Sauer-Straße keine Verschlechterung der Immissionssituation. Mit der Bemessung ab Oberkante Gehweg Albert-Saur-Straße wird die Einsicht auf den Parkplatz von Lidl weitgehend ausgeschlossen, was zu einer zusätzlichen subjektiv reduzierten Wahrnehmung des Emissionen beiträgt. Eine Bemessung ab Oberkante Gehweg Albert-Saur-Straße kommt daher den Bedenken der Einwender entgegen.

**Beschlussvorschlag**

Die Anregung wurde berücksichtigt. Die Festsetzung ist entsprechend geändert worden.

- 2.7 Bei den Ladevorgängen an der Rampe sei das Rolltor zu schließen.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Die Einhaltung der Lärmrichtwerte gemäß Schallschutzgutachten ist über den städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt und Lidl abgesichert.

**Beschlussvorschlag**

Die Anregung ist unbegründet, ihr wird daher nicht gefolgt.

- 2.6 Ein Bürger weist darauf hin, dass die Festsetzung 8 (7.7 der Begründung) unvollständig ist.

**Stellungnahme der Verwaltung**

In der offengelegten Begründung zum Bebauungsplanentwurf fehlt, wie richtig angemerkt wird, das entsprechende Satzende. Vollständig lautet die Festsetzung, so auch

auf dem offengelegten Bebauungsplanentwurf unter Punkt 8 aufgeführt: „Die LKW-Anlieferungsrampe, der luft-gekühlte Kondensator für die Kälteanlage sowie die Anlagen für die Wertstoff- und Abfallentsorgung sind einzuhausen oder in das Gebäude zu integrieren.“ Auf diese Weise ist der entsprechende Schallschutz für die angrenzende Bebauung gewährleistet.

### **Beschlussvorschlag**

Der Hinweis wurde bei der redaktionellen Überarbeitung der Begründung berücksichtigt.

## **3 GRÜN**

- 3.1 Zwei Einwander setzen sich mit dem Grünstreifen entlang der Alfred-Saur-Straße auseinander, welcher als Hochbeet angelegt werden soll. Das Problem Hundeklo würde auf diese Weise gelöst werden und die Schallschutzwand würde optisch kleiner erscheinen. Insgesamt sei das Pflanzbeet mit 1 m Breite zu gering bemessen.

Gleichzeitig seien die verkümmerten, kranken Birnbäume entlang der Alfred-Saur-Str. zu entfernen und durch neue zu ersetzen. Die Standorte könnten als Ausbuchtungen in das Hochbeet integriert werden.

Als positives Beispiel führt eine Stellungnahme das Hochbeet an der Spinne an.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Anlage eines Hochbeetes würde funktionell und gestalterisch keine Verbesserung der Situation darstellen. Die Pflanzung von Bäumen in kleinen Hochbeeten ist nach aktuellem fachlichen Stand nicht vertretbar, da Wurzelraum und Bewässerung nicht gewährleistet sind. Räumlich würde ein Hochbeet, welches eine Nutzung durch Hunde ausschließt, zu einer deutlichen Einengung des westlich verlaufenden Weges führen. Hinzu kommt, dass der Pflegeaufwand eines Hochbeetes deutlich größer ist, als bei niveaugleicher Anlage. Die vorgeschlagene Integration der Bestandsbäume in ein Hochbeet in Form von Ausbuchtungen stellt keine Lösung der Hundekloproblematik dar, sondern würde eher zu einer Verschärfung führen, da die zur Verfügung stehende Fläche reduziert würde. Die Baumstandorte würden bei einer solchen Lösung einer extremen Belastung (Verpissung) ausgesetzt.

Pflege und Unterhalt der im öffentlichen Raum stehenden Bäume obliegen der Stadt Heidelberg.

### **Beschlussvorschlag**

Der Anregung soll daher nicht gefolgt werden.

- 3.2 Von zwei Bürgern wird angeregt, die Nord-West-Ecke des Parkplatzes und des Hochbeetes abgerundet oder diagonal zugestalten und die Grünfläche im Bestand zu erhalten.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Eine Erhaltung der Grünfläche im Nordwesten des Parkplatzes im derzeitigen Zustand ist aufgrund der notwendigen Schallschutzwand nicht möglich. Die Positionierung und Form der Schallschutzwand ergibt sich aus der Stellplatzanordnung. Entsprechend den Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde die Schallschutzwand um 1 m in Richtung Parkplatz versetzt, so dass zur Albert-Saur-Straße

ein 1 m breiter Grünstreifen vorhanden ist, der eine vollständige Begrünung der Schallschutzwand ermöglicht.

### **Beschlussvorschlag**

Den Anregungen soll daher nicht gefolgt werden.

- 3.2 Ein Einwender gibt zu bedenken, dass die Schallschutzwand nicht eine Betonwand mit ein paar Pflanzgittern werden darf. Durch intensive Begrünung und Strukturierung müsste ein positiver Beitrag zur Gestaltung geleistet werden.

Es sollte die Auflage gemacht werden, die Anpflanzungen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu erneuern. Die Lärmschutzwand und das Pflanzbeet sollten regelmäßig gereinigt und sauber gehalten werden, auch bei Laubfall.

Die verbindlichen Vorgaben zu Begrünung und Bepflanzung seien zu konkretisieren, um Billiglösungen zu vermeiden

Der Einwender äußert außerdem die Sorge, dass die Bepflanzung der Flächen von Lidl gestalterisch unangemessen („Billiglösung“ mit Bodendeckern) erfolgen könnte und fordert eine entsprechende Verpflichtung von Lidl.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Der Bebauungsplanentwurf sieht Festsetzungen zu grünordnerischen Maßnahmen vor, wie zum Beispiel Baumstandorte und Arten, private Grünflächen und die Begrünung von Lärmschutzwand und Dachflächen. Ein zusätzlich mit dem Investor geschlossener städtebaulicher Vertrag sichert die Realisierung, Pflege und dauerhafte Unterhaltung der geplanten Vorgaben.

### **Beschlussvorschlag**

Der Anregung soll daher nicht gefolgt werden.

- 3.3 Die gewählte Pflanzgröße der anzupflanzenden Bäume wird von einem Einwender als zu gering angesehen, um den vorgesehenen Zweck zu erfüllen.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Durch die Auswahl schnellwachsender und für den Standort geeigneter Arten (Platane, Spitzahorn) ist die entsprechende Funktion in einem kurzen Zeitraum sichergestellt. Da Bäume mit einem Stammumfang von 18/20 in der Regel vitaler als größere sind, ist die anfängliche Differenz schnell ausgeglichen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Anregung soll daher nicht gefolgt werden.

## **4 STÄDTEBAU, GESTALTUNG**

- 4.1 Von einem Bürger wird darauf hingewiesen, dass insgesamt der Industriestandard von Stadtrandgebieten nicht der Maßstab für ein Stadtteilzentrum sein dürfe.

Die 60 m lange Wandfläche der großformatigen Verkaufsfläche im EG ist stärker, als im Plan ausgewiesen, durch entsprechende Maßnahmen (Fenster, Oberflächenstrukturen, Wandfarben) zu strukturieren

**Stellungnahme der Verwaltung**

Der aus einer Mehrfachbeauftragung mehrerer Architekturbüros hervorgegangene Entwurf der Architekten Hübner und Erhard sieht eine Gliederung der Erdgeschosszone durch Vor- und Rücksprünge und unterschiedliche Materialwahl vor. Grundlage für die Fassadengestaltung sind die in der Offenlage ausgelegten Fassadenansichten, welche Bestandteil des städtebaulichen Vertrages sind. Durch die im städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt und Investor festgelegte Bemusterung vor Ort werden Farbe und Material der Fassade in Abstimmung mit der Stadt (Stadtplanungsamt) festgelegt.

**Beschlussvorschlag**

Die Anregung ist unbegründet, ihr wird daher nicht gefolgt.

**5 SONSTIGES**

- 5.1 Eine Einwenderin vermutet, dass der Parkplatz außerhalb der Geschäftszeiten als Freizeitfläche missbraucht werden könnte.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die durch das Vorhaben ausgelösten Emissionen bewältigt. Aufgrund der innerörtlichen Lage kann ein Betreten der Parkplatzfläche außerhalb der Ladenöffnungszeiten nicht ausgeschlossen werden. Der vertraglich mit dem Investor vereinbarte Ausschluss von Fremdparkern und einer Befahrung (Schranken, siehe 1.3) stellt eine den jeweiligen Belangen gerecht werdende Lösung dar. Städtebaulich ist eine hermetische Abriegelung größerer Flächen in innerörtlicher Lage, die jegliches Betreten ausschließt, nicht vertretbar.

**Beschlussvorschlag**

Der Anregung soll daher nicht gefolgt werden.

- 5.2 Durch eine Bürgerin wird angeregt, den Standort für den Glascontainer zu bestimmen.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens wird ein neuer Standort gesucht.

**Beschlussvorschlag**

Der Anregung kann gefolgt werden.

- 5.3 Eine Einwenderin weist darauf hin, dass die Entfernung von Einkaufswagen vom Grundstück des Lidl-Marktes verhindert werden sollte.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Gemäß städtebaulichem Vertrag hat der Vorhabenträger (Lidl) dafür zu sorgen, dass Einkaufswagen nur auf seinem Gelände genutzt werden können.

**Beschlussvorschlag**

Die Anregung wurde im Verfahren berücksichtigt.

**Anlage 1** zum Bebauungsplan Kirchheim „Bebauung Spinne/Ecke Heuauer Weg mit integriertem Einzelhandelsmarkt“

Prüfung der Stellungnahmen zur Offenlage

Seite 9

- 5.4 Aus Sicht eines Einwenders kommt Lidl nach den bisherigen Erfahrungen den vorgeschriebenen Räum- und Streupflichten auf seinen Flächen nicht nach. Dies sei in Zukunft durch entsprechende Auflagen sicherzustellen.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Die Kontrolle des Vollzuges von Räum- und Streupflichten ist nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

**Beschlussvorschlag**

Eine Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren ist nicht möglich.  
Eine Beschlussfassung erübrigt sich.